

GROSSER RAT

GR.20.147

VORSTOSS

Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Sicherstellung der Entscheidungsfähigkeit des Staates in einer ausserordentlichen Lage

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Entwurf zur Änderung der Kantonsverfassung und ausführender Gesetze zu unterbreiten, damit auch in einer ausserordentlichen Lage eine Regelung besteht, mit welcher die Entscheidungsfähigkeit des Staates sichergestellt werden kann.

Begründung:

Die aktuelle Corona-Pandemie verursachte nicht nur menschliches Leid, Notrecht in nie dagewesenem Ausmass und Staatsausgaben in schwindelerregender Höhe. Zusätzlich förderte diese Pandemie im Kanton Aargau zu Tage, dass die Entscheidungsfähigkeit unseres Staates arg ins Wanken geraten konnte. Von der fünfköpfigen Regierung wurden zwei Regierungsräte durch das Corona-Virus mindestens kurzzeitig ausser Gefecht gesetzt. Es war purer Zufall, dass nicht weitere Regierungsräte mit dem Virus angesteckt wurden und nicht ausgefallen sind.

Im Gesetz vom 26. März 1985 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz, SAR 153.100) wird in § 18 Abs. 1 die Beschlussfähigkeit des Regierungsrates statuiert. Demnach müssen wenigstens drei Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein, um gültig verhandeln zu können. Im Organisationsgesetz findet sich keine Ersatzordnung. Auch die Kantonsverfassung spricht sich an keiner Stelle darüber aus, wer zu entscheiden hat und wie zu verfahren ist, wenn in einer ausserordentlichen Lage die Mehrheit der Regierung oder im Extremfall gar die ganze Regierung nicht mehr handlungs- und beschlussfähig ist. Eine Regelung wie sie einige ausländische Staaten kennen, wonach in einem solchen Fall die Entscheidungsgewalt an bestimmte Amtsträger des Parlaments fällt, existiert nicht.

Weiter hat uns die Corona-Pandemie vor Augen geführt, dass auch die Parlamente in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt sein können. So konnten auch im Kanton Aargau vorübergehend keine Plenarversammlungen des Grossen Rates abgehalten werden. Auch hier findet sich in der Kantonsverfassung oder in einem kantonalen Gesetz keine Ersatzregelung.

Zwar wäre es denkbar, dass der Bund gestützt auf Art. 52 Abs. 2 der Bundesverfassung eingreifen könnte, weil die Ordnung im Kanton in solchen Fällen wahrscheinlich ernsthaft gestört oder bedroht wäre. Ein Sachwalter der Bundesregierung oder der Regierung eines anderen Kantons wäre aber sicher die schlechtere Option als eine Ersatzlösung im eigenen Kanton. Diese Ersatzlösung sollte aber schon vor dem Ernstfall im kantonalen Recht festgehalten werden.

Uns allen muss klar sein: Die nächste Pandemie oder ein anderes Ereignis mit einer ausserordentlichen Lage kommt bestimmt. Darauf sollten wir auch institutionell vorbereitet sein.

Mitunterzeichnet von 13 Ratsmitgliedern